

- Kopie -



Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Drachenfliegerclub Olpe
Schleppgemeinschaft Uelhof
Dr. Paul-Müller-Straße 4
57368 Lennestadt

Deutscher
Hängegleiterverband

Untere Landschaftsbehörde

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Bärbel Kaiser
Zimmer: 611
Telefon: 0271 333-1845
Telefax: 0271 333-29 1823
E-Mail: b.kaiser@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
67 12 70-04

Ihr Zeichen:

07. November 2016

**Landschaftsschutzgebiet Freudenberg
Verlängerung der Außenstart und -landeerlaubnisse für
Gleitsegel gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG „Büscher-
grund/Breitscheid“, „Osterberg“, „Bottenberg“ in der Stadt
Freudenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Ausnahmebescheid vom 01.04.2004 (Verlängerung am 12.12.2006) wird dahingehend geändert, dass die Befristung für die Dauer der noch zu erteilenden luftfahrtrechtlichen Aufstiegserlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. verlängert wird, längstens bis zum **31.12.2026**.

Servicezeiten:
Montag bis Freitag
8.30 bis 12.00 Uhr und
13.30 bis 15.00 Uhr

Befristung und Widerrufsvorbehalt:

Unter Beibehaltung der Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung vom 01.04.2004 kann in Verbindung mit der erforderlichen luftfahrtrechtlichen Genehmigung eine Verlängerung bis zum 31.12.2026 erfolgen.

Für den Fall, dass neuere Erkenntnisse und Untersuchungen negative Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft belegen, wird ein Widerrufsrecht vorbehalten.

Die jetzige Zustimmung präjudiziert keine erneute Zustimmung zu einer nach Ablauf der Frist beantragten Erlaubnisverlängerung.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Allgemeine Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz:

Durch die Start- und Landvorgänge und während des Flugs darf nicht gegen die im BNatSchG formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vögel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 (1) BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stö-

Volksbank Siegerland eG
IBAN:
DE78 4606 0040 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1SNS

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

ren oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor allen Flugaktivitäten zu überprüfen, ob Tiere der o. g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Aktivitäten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine Vögel oder andere Wildtiere zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Begründung

Die Bereiche für die beantragten Außenstarts und –landungen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet Freudenberg und unterliegen den Festsetzungen und Verboten des Landschaftsplans Freudenberg (Ziffer 2.2 Buchst. D j und l).

Eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes Freudenberg kann erteilt werden, da angenommen wird, dass das Vorhaben im Sinne nach Ziffer 2.2 Buchst. F a) des Landschaftsplanes Freudenberg den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Insbesondere weil bisher keine negativen Auswirkungen des Flugbetriebes auf Natur und Landschaft bekannt geworden sind.

Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass neuere Erkenntnisse zu anderen Bewertungen der Auswirkungen des Fluges mit Gleitsegeln auf Natur und Landschaft führen, halte ich eine Befristung für erforderlich und behalte mir ein Widerrufsrecht vor.

Dieses Schreiben bildet einen integrierenden Bestandteil meines Bescheides vom 01.04.2004.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg oder Verwaltungsgericht Arnsberg, Postfach, 59818 Arnsberg, schriftlich oder zu Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.“

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

„Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.“

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung:

Durch § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW) ist der Verfahrensablauf dahingehend geändert worden, dass das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren bis auf weiteres abgeschafft wurde. Sie können daher gegen diesen Bescheid, wie aus der Rechtsmittelbelehrung ersichtlich, unmittelbar Klage erheben.

Zur Vermeidung eines unnötigen Rechtsstreits und damit verbundenen unnötigen Kosten, biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Vielleicht können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Ich weise an dieser Stelle aber darauf hin, dass sich die Frist zur Klageerhebung dadurch nicht verändert

Hinweise:

1. Die Entscheidung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen, Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
2. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
3. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. hat eine Ausfertigung dieser Entscheidung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bärbel Kaiser

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21.07.2000 (GV NRW S.568 – SGV NRW 791) in der zurzeit gültigen Fassung
- Landschaftsplan Freudenberg (LP Freudenberg) vom 18.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung